



IN DIESER AUSGABE

1. Die MwSt.-Jahreserklärung 2019 betreffend das Steuerjahr 2018

1

Die MwSt.-Jahreserklärung 2019 betreffend das Steuerjahr 2018

Für MwSt.-Subjekte

Im Folgenden führen wir die wichtigsten Unterlagen und Informationen an, welche zwecks der Erstellung/Übermittlung der MwSt.-Jahreserklärung vorbereitet werden müssen; die MwSt.-Jahreserklärung muss im Zeitraum vom 01/02/2019 bis zum 30/04/2019 telematisch übermittelt werden. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die MwSt.-Jahreserklärung 2019 ausschließlich in getrennter Form abgegeben werden muss.

Wir ersuchen Sie höflich, uns alle Unterlagen und Informationen, welche für die Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung 2018 notwendig sind, innerhalb des 11/02/2019 zu übermitteln/mailen.

Jenen MwSt.-Subjekten, welche ein MwSt.-Guthaben aus dem Jahre 2018 haben, erinnern wir daran, dass diesbezüglich folgende Regelungen gelten:

Nach den mit dem Ges. Dekr. 50/2017 eingeführten diesbezüglichen Neuerungen, gilt für die sogenannte „horizontale“ Verrechnung des MwSt.-Guthabens – also die Verrechnung des MwSt.-Guthabens über das Modell F24 mit anderen Steuern, Abgaben, Prämien und sonstigen Zahlen, welche nicht die MwSt. betreffen – folgendes:

Verrechnung des MwSt.-Guthabens bis zu einem Betrag von Euro 5.000

Der Betrag bis zu Euro 5.000 kann ohne vorherige Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung

	<p>verrechnet werden (somit bereits ab dem 01/01/2019 verrechenbar).</p> <p>Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.</p>
<p>Verrechnung des MwSt.-Guthabens für einen Betrag über Euro 5.000</p>	<p>Jede weitere Verrechnung, die den Betrag von Euro 5.000 übersteigt, darf erst ab dem 10. des auf die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung folgenden Tages erfolgen (daher frühestens mit dem 11/02/2019).</p> <p>Die Verrechnung muss verpflichtend über den telematischen Kanal (ENTRATEL ODER FISCONLINE) mittels Benutzung des Modells F24 erfolgen.</p>

Wir machen diesbezüglich darauf aufmerksam, dass jegliche „horizontale“ Verrechnung des MwSt.-Guthabens zwingend über den telematischen Kanal ENTRATEL oder FISCONLINE durchgeführt werden muss, somit ist in diesen Fällen jegliche Benutzung des „homebanking“ nicht mehr gestattet.

Das aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgehende Guthaben kann innerhalb der vorher genannten Erklärung als Rückerstattung beantragt werden, indem die entsprechende Übersicht VX ausgefüllt wird, und somit innerhalb desselben Termins für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung 2019.

Wir informieren, dass für die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 30.000,00 keine Bürgschaftserklärung oder Konformitätsnachweis notwendig ist.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das im Jahre 2018 mit anderen Steuern und Abgaben verrechenbare bzw. das beim Steuerkonzessionär als Rückerstattung beantragte MwSt.-Guthaben den Betrag von Euro 700.000 (mittels der vereinfachten Prozedur) nicht überschreiten darf.

Übersicht der MwSt.-Abrechnungen bzw. Beträge, welche aus den periodischen MwSt.-Abrechnungen hervorgehen:

Monat	Guthaben	Schuld	Einbezahlter Betrag	Datum der Einzahlung
Januar				
Februar				
März oder 1. Trimester				
April				

Mai				
Juni oder 2. Trimester				
Juli				
August				
September oder 3. Trimester				
Oktober				
November				
Dezember oder 4. Trimester				

Bezahlte MwSt.-Vorauszahlung	€ _____
------------------------------	---------

Bezüglich der Abfassung der vorherigen Übersicht wird daran erinnert dass:

- die trimestralen MwSt.-Abrechner nur die Zeilen betreffend das 1., 2., 3. und 4. Trimester ausfüllen müssen;
- die trimestralen MwSt.-Abrechner den Betrag zusammen mit den Zinsen in Höhe von 1% angeben müssen;
- Zinsen und Strafen durch die freiwilligen Berichtigung („ravvedimento operoso“) nicht angegeben werden sollen;
- die monatlichen MwSt.-Abrechner, für den Monat Dezember das Ergebnis der entsprechenden monatlichen Abrechnung angeben müssen, welches nicht auch den evtl. eingezahlten Betrag der MwSt.-Vorauszahlung beinhaltet.

Rückerstattung des MwSt.-Guthabens aus der MwSt.-Jahreserklärung ab 01/02/2019 können die MwSt.-Subjekte das aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgehende Guthaben im Zuge der Abgabe der vorher genannten MwSt.-Jahreserklärung als Rückerstattung beantragen. Somit ersuchen wir unsere Kunden, welche zum 31/12/2018 ein MwSt.-Guthaben aufweisen und dieses zur Rückerstattung beantragen wollen, uns dies mitzuteilen.

MwSt.-Guthaben zum 31/12/2018 € _____
 - davon als Rückerstattung zu beantragen € _____
 - davon horizontal zu verrechnen € _____

Wir erinnern daran, dass zwecks des Erhalts der Rückerstattung des MwSt.-Guthabens es notwendig sein wird eine dreijährige Bank- bzw. Versicherungsbürgschaft zu Gunsten des Steueramts zu erstellen; nur in wenigen Ausnahmen kann durch verschiedene Selbstbescheinigungen dies vermieden werden.

Die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen 2018

Wir erinnern daran, dass die periodischen MwSt.-Abrechnungen des Jahres 2018 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden mussten. Sofern wir diese telematischen Übermittlungen für Sie durchgeführt haben, sind wir bereits in Besitz der entsprechenden Daten. (Die periodischen MwSt.-Abrechnungen des Jahres 2018 müssen an die Agentur der Einnahmen nicht nochmals innerhalb der MwSt.-Jahreserklärung 2019 übermittelt werden, da die Agentur der Einnahmen diese Daten bereits erhalten hat. Lediglich sofern die entsprechenden MwSt.-Abrechnungen geändert wurden, müssen diese mit der MwSt.-Jahreserklärung 2019 telematisch übermittelt werden und korrigieren dadurch automatisch die bereits übermittelten periodischen MwSt.-Abrechnungen desselben Zeitraums).

Die Daten der MwSt.-Abrechnungen bezogen auf die Monate Oktober/November/Dezember 2018, bzw. des letzten Trimesters 2018, müssen an die Agentur der Einnahmen innerhalb dem 28/02/2019 übermittelt werden. Wir ersuchen Sie daher, uns das dafür notwendige Datenfile innerhalb des 15/02/2019 zuzumailen und zwar an eine der folgenden Mailadressen: Sabine.Leeq@bureauplattner.com oder Alice.Carignani@bureauplattner.com. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Termin für die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten („spesometro“) bezogen auf das zweite Trimester 2018, am 28/02/2019 verfällt. Wir ersuchen sie daher, sofern sie die Übermittlung dieser Daten nicht eigenständig vornehmen, uns das entsprechende Datenfile mit den üblichen Modalitäten ebenfalls innerhalb des 15/02/2019 zu übermitteln, immer an eine der vorher genannten Mailadressen!

Die neuen Fälligkeiten, welche für das Jahr 2019 bezüglich der telematischen Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen gelten, sind folgende:

Steuerliche Verpflichtung		Termin	Versand in telematischer Form
MwSt.-Abrechnung	Jänner	18/02/2019	
	Februar	16/03/2019	
	März	16/04/2019	
	erstes Trimester	16/05/2019	
MwSt.-Abrechnung	April	16/05/2019	
	Mai	17/06/2019	
	Juni	16/07/2019	
	zweites Trimester	20/08/2019	
MwSt.-Abrechnung	Juli	20/08/2019	
	August	16/09/2019	
	September	16/10/2019	
	drittes Trimester	18/11/2019	
MwSt.-Abrechnung	Oktober	18/11/2019	
	November	16/12/2019	
	Dezember	16/01/2020	
	viertes Trimester	16/03/2020	

Von der Abgabepflicht der MwSt.-Jahreserklärung befreite Steuersubjekte sind folgende:

- Steuerpflichtige, welche im Steuerjahr nur MwSt.-freie Geschäftsvorfälle gemäß Art. 10, DPR Nr. 633/72, im Ausgang getätigt haben und für die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis DPR Nr. 633/72 optiert haben;
- Subjekte, welche das System der Pauschalbesteuerung für die natürlichen Personen anwenden, welche eine unternehmerische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben (Art. 1, Absätze von 54 – 89, Gesetz 190/2014);
- Unternehmer/Freiberufler, welche das Steuersystem der Kleinunternehmer (sog. „imprenditoria giovanile“) anwenden (Art. 27, Absatz 1 und 2, Ges. Dekr. 98/2011);
- Befreite Landwirte im Sinne des Art. 34, Absatz 6, DPR Nr. 633/72;
- Nicht-gewerbliche Körperschaften und Vereine, welche für das Steuersystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 optiert haben;
- Einzelunternehmen, welche den einzigen Betrieb verpachtet haben und keine sonstigen MwSt.-relevanten Tätigkeiten ausüben.

Informationen und Unterlagen zur Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung

Sollten Sie die MwSt.-Jahreserklärung selbst ausfüllen, bitten wir Sie uns diese als Mail zu übermitteln; die Anleitungen für die Erstellung der MwSt.-Jahreserklärung, sowie das diesbezügliche Modell finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/imprese/dichiarazioni/dichiarazioni+iva>

Zur ordnungsgemäßen Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung benötigen wir – vereinfachend dargestellt – von Ihnen nachfolgend angeführte Dokumentation, welche wir Sie ersuchen, an unseren zuständigen Berater zu übermitteln:

Form oder Kommentar	Ausdruck/Dokumentation
Als PDF- oder Excel-File	Den zusammenfassenden Ausdruck der jährlichen MwSt.-Register der Einkäufe und der Verkäufe zukommen zu lassen, unterteilt nach MwSt.-Sätzen und Beschreibung der nicht steuerbaren, befreiten und steuerbaren Umsätze, usw.
Lediglich sofern die bereits telematisch übermittelten periodischen Abrechnungen geändert wurden.	Den Ausdruck aller periodischen MwSt.-Abrechnungen, d.h. der monatlichen oder quartalen Abrechnungen, laut MwSt.-Verkaufsregister und MwSt.-Einkaufsregister, zuzüglich der eventuellen Veränderungen des MwSt.-Plafonds.

Übersicht der MwSt.-Abrechnungen und die entsprechenden Einzahlungen auch bezüglich der EU-Fahrzeugzulassungen:

Wir bitten Sie, die folgende Übersicht bezüglich der Einzahlungen für die EU-Fahrzeugzulassungen auszufüllen (wir machen darauf aufmerksam, dass die Einzahlungen, durchgeführt im Jahre 2018, in Bezug auf die im vorher genannten Jahr immatrikulierten Fahrzeuge anzuführen sind, auch wenn diese erst 2019 verkauft werden).

Übersicht der Einzahlungen für EU-Fahrzeugzulassungen:

Monat	Einbezahlter Betrag	Monat	Einbezahlter Betrag
Jänner		Juli	
Februar		August	
März		September	
April		Oktober	
Mai		November	
Juni		Dezember	

Jene Kunden, welche während des Jahres 2018 die MwSt.-Rückerstattung oder Kompensierung beantragt haben (in Fällen, in welchen uns diese Dokumentation nicht bereits vorliegt), ersuchen wir um die Kopie der diesbezüglich abgegebenen Anträge.

Aufteilung der MwSt.-pflichtigen Umsätze (Verkäufe und Dienstleistungen) gegenüber Subjekten mit MwSt.-Position und Endverbrauchern (Privatpersonen)

In der MwSt.-Jahreserklärung muss unterschieden werden zwischen:

a) Umsätzen, welche gegenüber Subjekten mit MwSt.-Position durchgeführt wurden

Besteuerungsgrundlage € _____	MwSt. € _____
-------------------------------	---------------

b) Umsätzen, welche gegenüber Endverbrauchern (Privatpersonen) durchgeführt wurden

Besteuerungsgrundlage € _____	MwSt. € _____
-------------------------------	---------------

Die ausgestellten Rechnungen für Verkäufe an Endkonsumenten (Privatpersonen) müssen nach Regionen, wie folgt, aufgeteilt werden:

Region	Besteuerungs- grundlage	MwSt.	Region	Besteuerungs- grundlage	MwSt.
Abruzzen			Basilikata		
Bozen			Kalabrien		
Kampanien			Emilia Romagna		
Friaul Julisch Venetien			Latium		

Ligurien			Lombardei		
Marken			Molise		
Piemont			Apulien		
Sardinien			Sizilien		
Toskana			Trient		
Umbrien			Aostatal		
Venetien					

Aufteilung der im Jahr 2018 durchgeführten Einkäufe im Bereich der MwSt. (MwSt.-Grundlage):

Gesamtbetrag der angekauften, materiellen und immateriellen abschreibbaren Betriebsgüter, inklusive des Betrages der Ankäufe von Gütern unter Euro 516,45 und der bei Auslauf von Leasingverträgen bezahlten Kaufpreise	€ _____
Gesamtbetrag der angekauften und nicht abschreibbaren Betriebsgüter (Grundstücke)	€ _____
Gesamtbetrag der angekauften Güter, die zum Wiederverkauf oder zur Produktion von Gütern oder Dienstleistungen dienen	€ _____
Gesamtbetrag der Ankäufe von anderen Gütern und Dienstleistungen (als Differenz zu den gesamten Ankäufen), inklusive der Importe und der innergemeinschaftlichen Ankäufe	€ _____

Im Falle von Exporten und Importen ist folgende Aufteilung notwendig:

Exporte in Länder außerhalb der EU laut Art.8, Buchstabe a) und b), DPR 633/72 (welche durch entsprechende Zollunterlagen dokumentiert sind)	€ _____
Importe (Zollschein)	Besteuerungsgrundlage € _____ MwSt. € _____
Import von Industriegold, reinem Silber, Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien	Besteuerungsgrundlage € _____ MwSt. € _____

Für die Verkäufe laut Art. 8, Buchstabe c), DPR 633/1972 (MwSt. Absichtserklärungen), verweisen wir auf den eigenen Punkt weiter unten im Dokument.

Im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen oder Einkäufen von Gütern und/oder Dienstleistungen ist folgende Aufteilung notwendig:

Inneregemeinschaftliche Verkäufe laut Art. 41, DL 331/93	€ _____	
Erbringung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen laut Art. 7-ter DPR 633/72	€ _____	
Inneregemeinschaftliche Einkäufe laut Art. 38, DL 331/93	Besteuerungsgrundlage € _____	MwSt. € _____
Einkauf innergemeinschaftlicher Dienstleistungen laut Art. 7-ter DPR 633/72	Besteuerungsgrundlage € _____	MwSt. € _____

Wir bitten Sie nachfolgende Tabellen auszufüllen, um die in der MwSt.-Buchhaltung angegebenen Beträge für innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen mit jenen aus der INTRASTAT-Erklärung abstimmen zu können:

Inneregemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Waren:

Monat	INTRASTAT- Erklärung Einkäufe Waren	MwSt.- Register Einkäufe Waren	Differenz- betrag	INTRASTAT- Erklärung Verkäufe Waren	MwSt.- Register Verkäufe Waren	Differenz- betrag
Januar						
Februar						
März oder 1. Trimester*						
April						
Mai						
Juni oder 2. Trimester*						
Juli						
August						
September oder 3. Trimester*						
Oktober						
November						
Dezember oder 4. Trimester*						
<i>Gesamt</i>						

*Wir erinnern daran, dass die quartalen INTRASTAT Erklärungen für die Einkäufe abgeschafft wurden.

Inneregemeinschaftliche Ein- und Verkäufe von Dienstleistungen:

Monat	INTRASTAT- Erklärung Einkäufe Dienstl.	MwSt.- Register Einkäufe Dienstl.	Differenz- betrag	INTRASTAT- Erklärung Verkäufe Dienstl.	MwSt.- Register Verkäufe Dienstl.	Differenz- betrag
Januar						
Februar						
März oder 1. Trimester*						
April						
Mai						
Juni oder 2. Trimester*						
Juli						
August						
September oder 3. Trimester*						
Oktober						
November						
Dezember oder 4. Trimester*						
<i>Gesamt</i>						

*Wir erinnern daran, dass die quartalen INTRASTAT Erklärungen für die Einkäufe abgeschafft wurden.

Sofern wir die Unterlagen nicht bereits bei uns im Büro haben, ersuchen wir Sie, uns die Kopien der abgegebenen INTRASTAT-Erklärungen zukommen zu lassen.

Im Falle von nationalen Verkäufen mit Absichtserklärung laut Art. 8, Buchstabe c), DPR 633/72, ist folgende Aufteilung notwendig:

Verkäufe mit Absichtserklärung	€ _____
--------------------------------	---------

Mit Wirkung ab 01/03/2017 wurden die Absichtserklärungen abgeändert (es ist derzeit nicht mehr möglich, diese für einen bestimmten Bezugszeitraum auszustellen).

Um den Abgleich mit den Absichtserklärungen vornehmen zu können, bitten wir Sie, uns die entsprechend eingefügte Übersicht auszufüllen, bzw. selbst eine analoge Aufstellung abzufassen und beizulegen:

Name Kunde und MwSt.-Nummer des Kunden	Betrag der Verkäufe ohne MwSt. laut Art. 8 c), DPR 633/1972 (mit Absichtserklärung)	Datum der telematischen Übermittlung der Absichtserklärung	Protokollnummer	Art (a) oder b) oder c)) der Absichtserklärung erlassen für: a) Eine einzige Operation bis zu Euro b) Operationen bis zu Euro	Betrag
<i>Gesamt</i>					

Wir machen auf die Notwendigkeit der Übereinstimmung des Gesamtbetrages der vorherigen Übersicht aufmerksam, welche die Ausnutzung des vorhandenen Plafonds im Jahre 2018 zu Gunsten der eigenen Kunden darstellt, mit dem Betrag aus der jährlichen MwSt.-Abrechnung hervorgehenden MwSt.-freien Operationen laut Art. 8c).

Jene Kunden, für welche das Bureau Plattner die telematische Übermittlung der Absichtserklärungen durchführt, sind nicht verpflichtet, die letzte Spalte „Datum zur telematischen Übermittlung der Absichtserklärung“ auszufüllen, da diese Daten bereits vorhanden sind.

Im Falle von gewohnheitsmäßigen Exporteuren (nicht MwSt.-pflichtig) ist folgende Aufteilung notwendig:

Verfügbare Freibetrag (Plafond) zum 1. Januar 2018	€ _____
--	---------

Monat	INANSPRUCHNAHME des PLAFONDS für nationale Einkäufe ohne MwSt. oder für Innergemeinschaftliche Ankäufe	INANSPRUCHNAHME des PLAFONDS für Importe (aus Nicht-EU-Ländern)	Monatlicher MwSt.-UMSATZ	EXPORTE; diesen GLEICHGESTELLTEN OPERATIONEN und INNERGEMEINSCHAFTLICHEN GESCHÄFTEN
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
<i>Gesamt</i>				

Im Falle von Operationen mit Subjekten aus der Republik San Marino ist folgende Aufteilung notwendig:

Gesamtwert der nach San Marino verkauften Waren		€ _____
Gesamtwert der Einkäufe aus San Marino, <i>ohne</i> MwSt.-Zahlung.	Besteuerungsgrundlage € _____	MwSt. € _____
Gesamtwert der Einkäufe aus San Marino, <i>mit</i> Zahlung der MwSt.		€ _____

Wir erinnern daran, dass die Vorgangsweise für Einkäufe aus San Marino ohne Zahlung der MwSt. folgende ist:

- Festlegung der MwSt.-Schuld unter Angabe des Prozentsatzes sowie des Betrages auf der Originalrechnung;
- Registrierung der Rechnung im MwSt.-Ein- und -Verkaufsregister (Eigenrechnung);
- Mitteilung der Daten der diesbezüglichen Registrierung an das zuständige MwSt.-Amt innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Angabe;
- diese Einkäufe werden nicht in der INTRASTAT-Erklärung angegeben.

Besondere Kategorien von Einkäufen, bei welchen die MwSt. vom Erwerber/Käufer geschuldet ist (Eigenrechnung):

Einkäufe von Dienstleistungen von nicht in der EU ansässigen Subjekten, Eigenrechnung gemäß Art. 17, Absatz 2	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Die im Staatsgebiet durchgeführten Anschaffungen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absatz 7 und 8 (Eigenrechnung)	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Die innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Anschaffungen von Gold, welche nicht Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) betreffen, sowie von reinem Silber für welche die MwSt. im Sinne des Art. 17, Absatz 5, vom Abtretungsempfänger geschuldet ist	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Die Anschaffungen der Dienstleistungen von Subunternehmern im Baubereich, ohne MwSt. gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a)	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Die Anschaffungen der Dienstleistungen ohne MwSt. gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter) (Reinigung, Abbruch, Installation von Anlagen und Fertigstellung von Gebäuden)	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Der Kauf von betrieblichen Gebäuden (Art. 10, Nr. 8-ter, Buchstabe b und d)	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Der Kauf von Handys mit Reverse-Charge-Verfahren (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe b)	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Der Kauf von elektronischen Produkten mit Reverse-Charge-Verfahren (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe b)	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Der Kauf von Energie (Art. 17, Absatz 6, Buchstabe d-quater)	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____
Gesamtbetrag der Geschäfte, in denen Güter aus den MwSt.-Depots gemäß Art. 50-bis des GD Nr. 331 von 1993 entnommen werden, die zum Zweck ihrer Benutzung bzw. für die die Vermarktung im Staatsgebiet vorgenommen werden	Besteuerungs- grundlage € _____	MwSt. € _____

Einkäufe von besonderen Subjekten:

Besteuerungsgrundlage der Einkäufe von Kleinunternehmern (Art. 27, Absatz 1 und 2, Ges. Dekr. 98/2011	€ _____
Besteuerungsgrundlage der Einkäufe von Subjekten, welche das System der Pauschalbesteuerung für die natürlichen Personen anwenden, welche eine unternehmerische, handwerkliche oder Freiberufliche Tätigkeit ausüben (Art. 1, Absätze von 54 – 89, Gesetz 190/2014);	€ _____

Einkäufe (im Staatsgebiet, innerhalb der EU und Importe) mit beschränkter Absetzbarkeit der MwSt.:

Die Steuergrundlage der nationalen Einkäufe, der innergemeinschaftlichen Einkäufe und der Importe, für welche die MwSt. laut Art. 19-bis 1, DPR 633/72 (Spesen für Auto, Mobiltelefon, Treibstoffe usw.) nicht oder nur zum Teil absetzbar ist; nur die MwSt.-Grundlage für den nicht absetzbaren Teil angeben	€ _____
Die Steuergrundlage der nationalen Einkäufe, der innergemeinschaftlichen Einkäufe und der Importe von Steuersubjekten, die ausschließlich MwSt.-freie Umsätze tätigen, für welche die Absetzbarkeit der MwSt. im Einkauf nicht gegeben ist (gemäß Art. 19, Absatz 2, DPR 633/729 oder von Steuersubjekten, die für die Befreiung von den Erfüllungspflichten gemäß Art. 36-bis, DPR 633/72 optiert haben)	€ _____

Verkäufe mit Anwendung des „Reverse-Charge“-Verfahrens:

Übersicht für die Angabe der Verkäufe mit Anwendung des „Reverse-Charge“-Verfahrens, mit welchem der Verkäufer Rechnungen ohne MwSt. ausstellt (ohne Angabe des MwSt. Satzes und der MwSt.), während der Käufer als Steuerschuldner zur Integrierung der Rechnung laut Art. 17, Absatz 5 des DPR 633/1972 verpflichtet ist (indem die Rechnung sowohl im Einkaufs- als auch im Verkaufsregister registriert wird).

Dieses System ist beispielsweise für den nationalen Verkauf von Schrott und anderen Wiederverwertungsmaterialien, Gold, reinem Silber, zweckdienlichen Gebäuden oder Teilen davon, sowie der Leistungen von Subunternehmern im Bausektor gemäß Art. 17, Absatz c, Buchstabe a des DPR 633/1972 angewandt.

Die Steuergrundlage von Verkäufen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien	€ _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Gold sowie von reinem Silber	€ _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Dienstleistungen von Subunternehmern im Bausektor	€ _____
Die Steuergrundlage von Dienstleistungen im Baubereich (Reinigung, Abbruch, Installation von Anlagen und Fertigstellung von Gebäuden)	€ _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von betrieblichen Gebäuden	€ _____
Die Steuergrundlage von Verkäufen von Handys	€ _____

Die Steuergrundlage von Verkäufen von elektronischen Produkten	€ _____
Der Verkauf von elektrischer Energie	€ _____

Die Rechnungslegung gegenüber öffentlichen Verwaltungen

Alle Operationen, welche gegenüber öffentlichen Verwaltungen ab dem 01/01/2018 durchgeführt (fakturiert) wurden, mussten wie üblich unter Ausweisung der MwSt. fakturiert werden, wobei in der Rechnung angeführt werden musste, dass es sich um eine Operation handelte, welche dem „Split Payment“-Verfahren unterliegt, indem auf der Rechnung angemerkt wird „getrennten Zahlungen laut Art. 17-ter, DPR 633/72“. Diese Operationen müssen im zusammenfassenden Jahresausdruck der MwSt.-Abrechnung getrennt hervorgehen, auch um zu verstehen, welcher Teil der MwSt.-Schuld aufgrund des „Split Payment“-Verfahrens nicht einbezahlt werden musste.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die elektronischen Rechnungen auch elektronisch archiviert werden müssen, und somit sollen diese in einem eigenen MwSt.-Register registriert werden; wir ersuchen Sie, uns explizit mitzuteilen, sofern wir diese elektronische Archivierung vornehmen müssen (und uns die entsprechenden Rechnungen/getrennte MwSt.-Register als File zwecks Archivierung zu übermitteln).

Digitale Archivierung (falls ja) (Unterschrift) _____

Die Steuergrundlage von elektronischen Rechnungen ohne die Anwendung des Split-Payment-Verfahrens	Besteuerungsgrundl. € _____	MwSt. € _____
Die Steuergrundlage von elektronischen Rechnungen unter Anwendung des Split-Payment-Verfahrens	Besteuerungsgrundl. € _____	MwSt. € _____

Der Betrag der Operationen unter Aussetzung der MwSt. (gegenüber dem Staat, öffentlichen Ämtern, usw.) durchgeführt im Jahre 2018 und mit der in Folgejahren anfallenden MwSt.:

€ _____

Der Betrag der Operationen unter Aussetzung der MwSt. (gegenüber dem Staat, öffentlichen Ämtern, usw.) durchgeführt in Vorjahren und mit der im Jahre 2018 anfallenden MwSt.:

€ _____

Sonstige Informationen

Der Gesamtbetrag der Rechnungen für den Verkauf von abschreibbaren betrieblichen Gütern und der eventuellen internen Bewegungen zwischen den verschiedenen Tätigkeiten:

€ _____

Der Gesamtbetrag der ausgestellten Rechnungen laut Art. 10, 27 – quinquies DPR 633/1972:

€ _____

Der Betrag der Dienstleistungen und der Verkäufe an Kondominien:

€ _____

Im Falle der Ausübung von Optionen (wie z.B. des Übergangs vom Pauschalsystem zum Normalsystem), sofern dies nicht bereits mit unserem zuständigen Berater gemeinsam vereinbart wurde, muss dies in der Übersicht VO der MwSt. – Jahreserklärung angeführt werden.

Zudem muss am Anfang jeden Jahres überprüft werden, ob das Limit für die Beibehaltung der quartalen MwSt. – Abrechnung noch gegeben ist, welches wie folgt festgelegt ist:

- Erlöse von maximal Euro 400.000,00 im Falle der Leistungserbringung;
- Erlöse von maximal Euro 700.000,00 im Falle von anderen Tätigkeiten.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network